

RS Vwgh 1992/6/2 89/07/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §52 Abs1;

AVG §53 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

WRG 1959 §138;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/28 91/07/0012 2

Stammrechtssatz

Wenn eine Behörde einer Partei trotz deren Verlangen den Namen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen nicht bekannt gibt, so bewirkt dieses Versäumnis keine Verletzung von Rechten der Partei, sofern die Partei nicht daran gehindert wird, sich mit dem Gutachten konkret auseinanderzusetzen und ihre Gegenposition darzustellen. Daß der Bf gleichwohl durch das Nichterkennen des Namens des Amtssachverständigen in seinen Rechtsverfolgungsmöglichkeiten beeinträchtigt worden sei, hat er in der Beschwerde nicht dargetan.

Schlagworte

Amtssachverständiger der Behörde beigegeben Besondere Rechtsgebiete Diverses Parteiengehör
Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070044.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at